

bischen Antrage Folge zu geben, ganz abgesehen davon, ob sie sich dazu verpflichtet gehalten haben würde.

Abg. Koelz: Wenn die Regierung keine Gelegenheit gehabt hat, dem Antrage Folge zu geben, so bin ich in dieser Beziehung vollkommen beruhigt; es scheint aber der Herr Commissar auch die Verpflichtung der Regierung hierzu in Abrede stellen zu wollen. In diesem Falle muß ich auf die Versicherung verweisen, die von der Regierung beim Landtage 1852 gegeben worden ist. Nach der Auslassung, welche wir vernommen haben, halte ich es doch für zweckmäßig, daß die Kammer eine bestimmte Erklärung darüber im Protokoll niederlege, wie sie den ständischen Antrag, welcher auf Seite 70 des Berichtes erwähnt ist, auch in diesem Augenblicke noch als vollständig in Kraft bestehend betrachtet. Ich beantrage dies und werde mir erlauben, diesen Antrag schriftlich bei dem Herrn Präsidenten einzureichen.

Referent Abg. Rittner: Um doch auch meinerseits zur Aufklärung der Principfrage beizutragen, werde ich mir erlauben die Antwort vorzulesen, welche von Seiten der Staatsregierung beim Landtagsabschied von 1852 gegeben worden ist, sie lautet: „Wenn ständischer Seits bevormortet worden, es möge die Besetzung der bei den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften eingetretenen Erledigungen, insoweit es, ohne das Interesse des Dienstes zu verletzen, möglich ist, nicht definitiv, sondern nur provisorisch erfolgen, so wollen Se. Königl. Majestät zwar bis zum nächsten außerordentlichen Landtage, wo sich entscheiden muß, ob überhaupt eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden in nächster Zeit zu Stande kommt, diesem Antrage gemäß verfahren lassen, dabei aber außer dem Interesse des Dienstes auch noch darauf Rücksicht genommen wissen, daß dadurch nicht unverdiente Zurücksetzungen einzelner Staatsdiener herbeigeführt werden.“ In dieser letztern Beziehung hat allerdings die Staatsregierung geglaubt, dem Antrage der Kammer, welchen sie am letzten Landtage als fortbestehend bezeichnet, nicht allenthalben Folge geben zu können, weil die ganze Anlegenheit immer noch eine schwebende ist. Man hat am Landtage von 1852 geglaubt, daß bis zum nächsten Landtage diese Principfrage entschieden sein würde; die Regierung hat aber am letzten Landtage erklärt, daß wenn sie die Entscheidung geben solle, die Kreisdirectionen fortbestehen müßten. Die Kammer und die Deputation sind anderer Meinung gewesen, sie haben den Fortbestand der Kreisdirectionen als zweifelhaft betrachtet und beschlossen, den frühern Antrag als in Kraft fortbestehend zu betrachten. Ob nun dadurch, daß der Abgeordnete beantragt, die Kammer möge von Neuem erklären, daß der Antrag fortbestehe, etwas Wesentliches gebessert wird, ist mir nicht klar. Der Antrag besteht noch, die Regierung hat sich auch nicht dagegen ausgesprochen und also ist an-

zunehmen, daß sie noch jetzt im Allgemeinen den Grundsätzen huldigt, die sie 1852 ausgesprochen hat.

Abg. Koelz: Wenn Seiten der Staatsregierung erklärt würde, daß sie gegen den Antrag Etwas nicht einzuwenden habe, ihn auch noch als fortbestehend betrachte, so dürfte das genügen und meinen Antrag überflüssig machen; bis jetzt ist aber eine derartige Erklärung noch nicht vom Ministertische gehört worden.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob der Herr Staatsminister zu sprechen begehre.

Staatsminister v. Beust: Ich werde um Erlaubniß bitten mich über den Gegenstand überhaupt ausführlicher zu verbreiten und im Laufe der zu gebenden Erläuterungen allerdings auf den Gegenstand zurückkommen, insofern es sich aber jetzt um eine bestimmte Erklärung handelt, würde ich nicht in dem Falle sein, sie zu ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Es fragt sich, ob der Antrag, den der Abg. Koelz soeben gestellt, auszusetzen, auf die Registrande und dann auf die Tagesordnung zu bringen sein wird. Mir scheint das die Landtagsordnung vorzuschreiben.

Abg. Koelz: Der Ansicht, daß mein Antrag als ein selbstständiger noch besonders auf die Registrande kommen solle, muß ich unbedingt widersprechen, er hängt mit dem Berathungsgegenstande so eng zusammen, daß es eine überflüssige Formalität wäre, wenn man ihn als einen Antrag im Sinne des §. 104 der Landtagsordnung ansehen wollte. Ein solches Verfahren würde überhaupt jeden Antrag abschneiden, welcher in der Kammer in Bezug auf Berathungsgegenstände gestellt werden möchte.

Referent Abg. Rittner: §. 108 scheint dahin zu gehen, daß allerdings über den Antrag Beschluß gefaßt werden kann, denn es heißt dort:

„Ist ein Antrag mit der schriftlichen Begründung übergeben, oder von dem Antragsteller, soweit dies nach §. 107 zulässig, bei der Uebergabe erklärt worden, daß er eine besondere Begründung des Antrags nicht beabsichtige, so gelangt der letztere bei Vortrag der Registrande, gleich andern Eingaben, sofort zur vorläufigen Beschlußfassung.“

Präsident Dr. Haase: Eben daraus scheint mir zu folgen, daß der Antrag auf die Registrande zu bringen sei. Abg. v. Eriegern.

Abg. v. Rostk-Drzewiecki: Ich bitte auch um das Wort!

Abg. v. Eriegern: Dieser Ansicht des Präsidenten vermöchte ich doch in formeller Beziehung keineswegs beizupflichten. Ich muß die Kammer bitten, in dieser Beziehung ihre Aufmerksamkeit der Ueberschrift des Abschnitts 12 der neuen Landtagsordnung zu schenken: „Selbstständige Anträge der Kammermitglieder.“ Nach dem Zusammenhange und dem Gegensatze zu §. 72 kann das nur so zu ver-